

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 21. August 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0476-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5592/J betreffend "Rechtssicherheit bei Konsumenten bei Smart Meter", welche die Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen am 23. Juni 2015 an mich richteten, stelle ich einleitend fest:

Es sind nicht, wie in der Anfrage ausgeführt, "95 Prozent aller privaten Haushalte" bis 2019 mit intelligenten Stromzählern auszustatten. Vielmehr hat der Netzbetreiber gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), im Rahmen der technischen Machbarkeit, bis Ende 2019 mindestens 95% der an sein Netz angeschlossenen Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten auszustatten - unabhängig davon, auf welcher Netzebene sich diese Zählpunkte befinden und ob es sich dabei um einen privaten Haushalt oder ein (nicht lastganggemessenes) Unternehmen handelt.

- **Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:**

Da das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) 2010 in diesem Zusammenhang ausreichend determiniert ist, besteht aus legislatischer Sicht kein Handlungsbedarf.

Gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 hat der Netzbetreiber im Rahmen der durch die IME-VO bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen. Daraus lässt sich jedoch kein Rechtsanspruch eines Endverbrauchers auf Ablehnung

der Installation eines Smart Meters ableiten. Gemäß § 1 Abs. 5 IME-VO liegt die Entscheidung, welche Endverbraucher mit intelligenten Messgeräten ausgestattet werden, nach Maßgabe der Quoten für die Einbauverpflichtung im Ermessen des jeweiligen Netzbetreibers, da es diesem ja auch obliegt, der Roll-Out Verpflichtung nachzukommen.

Zur Konkretisierung dieser Bestimmungen hat das Ressort zudem in einem an die E-Control gerichteten Schreiben vom 9.3.2015 hinreichend dargelegt, wo die Abgrenzung von Smart Metern zu digitalen Zählern liegt. Ein Zähler muss bestimmte – sowohl im EIWOG 2010 als auch in der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011 (IMA-VO 2011) genannte – Merkmale erfüllen, um als intelligentes Messgerät qualifiziert zu werden. Zwingend erforderliche Merkmale für die Qualifikation als intelligentes Messgerät sind dabei eine "zeitnahe" Messung des tatsächlichen Energieverbrauchs, wobei eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten sowie die Speicherung der Werte für 60 Kalendertage möglich sein muss, sowie eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung mit Unterbrechungs- und Freigabefunktion der Anlage aus der Ferne. Diese Interpretation wurde den Netzbetreibern seitens der E-Control mitgeteilt. Eine weitere legislative Konkretisierung des EIWOG 2010 erscheint nicht erforderlich. Unabhängig davon bestünde auf Grundlage des EIWOG 2010 auch gar keine Verordnungsermächtigung zur Erlassung konkretisierender Regelungen.

Die eben genannten "konstitutiven" Eigenschaften eines intelligenten Messgerätes sind auch in Bezug auf die in der Anfrage erwähnte Forderung der Bundesarbeitskammer von Bedeutung. Fallen diese weg, handelt es sich eben nicht mehr um einen Smart Meter im Sinne des EIWOG 2010 oder der IMA-VO 2011. Damit entfällt aber auch eine Anrechenbarkeit auf die Roll-Out Verpflichtungen gemäß IME-VO, die die Ausstattung von Zählpunkten mit "intelligenten Messgeräten" vorsieht.

#### **Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Die E-Control hat im Jahr 2010 ein Gutachten bei Pricewaterhouse Coopers (PwC) eingeholt, mit welchem anhand einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse die österreichweite Einführung von intelligenten Messgeräten für Strom und Gas

analysiert und bewertet wurde. Die Berechnungen dieser veröffentlichten Studie haben ergeben, dass bei einem Vergleich von vier untersuchten Szenarien ein Einführungsgrad von 95% innerhalb eines Roll-Out Zeitrahmens von vier Jahren den größten positiven gesamtwirtschaftlichen Effekt erzielen würde. Die Einführung von intelligenten Messgeräten ist in Österreich aus volkswirtschaftlicher Sicht somit jedenfalls als positiv zu sehen. Laut PwC-Studie kann von einem positiven Gesamtnettoeffekt von rund € 400 Mio. in den nächsten 15 Jahren ausgegangen werden. Diese Ergebnisse wurden von einer bei A.T. Kearney in Auftrag gegebenen Kosten-Nutzen-Analyse bestätigt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Einführung von Smart Metern sich "am Ende als Fehlinvestition" erweisen sollte.

Insoweit mit den angesprochenen Kosten die Roll-Out-Kosten für den Einbau der intelligenten Messgeräte gemeint sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten der Umstellung auf Smart Meter über das Messentgelt abgedeckt werden. Bei den Kosten der Messgeräteumstellung handelt es sich zudem um Einmalkosten, denen in den daran anschließenden Jahren laufende Synergieeffekte gegenüber stehen. Die Investitionskosten fallen somit insbesondere in der Einführungsphase an. Dagegen besteht der Nutzen von Smart Metern in langfristigen Effizienzverbesserungen im Betrieb, aber auch in direkten Kosteneinsparungen, etwa durch den Entfall aufwändiger Zählerablesungen. Den gesamten Investitionskosten über die Laufzeit des Projekts stehen somit erhebliche Einsparungen und Vorteile für den Endverbraucher gegenüber, weswegen die erzielbaren positiven Effekte, wie etwa Exaktheit der Rechnung, rasche Reaktionsmöglichkeit des Kunden auf den Energieverbrauch oder Reduktion der Netzausbaukosten mittel- bis langfristig deutlich die zu tätigen Investitionen überwiegen.

### **Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:**

Da die rechtlichen Vorgaben eindeutig sind, bestehen aus Sicht des Ressorts keinerlei datenschutzrechtliche Bedenken. § 83 Abs. 2 EIWOG 2010 normiert, dass der Betrieb von intelligenten Messgeräten sowie ihre Kommunikation, auch zu externen Geräten, nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern sind, um Unberechtigte am Zugriff über den aktuellen Zählerstand hinaus zu hindern. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten hat den maß- und eichgesetzlichen und den datenschutzrechtlichen

Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Bereits dadurch ist gewährleistet, dass bei der Einführung von intelligenten Messgeräten alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Konsumenten vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen sind.

Gleiche Anforderungsmaßstäbe an Smart Meter stellt die IMA-VO 2011. Gemäß deren § 3 Z 12 ist einerseits ebenfalls normiert, dass intelligente Messgeräte den maß- und eichgesetzlichen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen haben. Die Daten im intelligenten Messgerät werden für höchstens 60 Tage gespeichert. Andererseits verlangt § 3 Z 7 IMA-VO, dass intelligente Messgeräte sowie deren Kommunikation nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern und zu verschlüsseln sind, um Unberechtigte am Zugriff zu hindern. Gemäß § 3 Z 10 IMA-VO 2011 sind die Geräte zudem mit einer Manipulationserkennung auszustatten.

Zu verweisen ist weiters auf § 9 Abs. 2 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 (END-VO 2012), wonach der Verteilernetzbetreiber sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation gemäß dem Stand der Technik abzusichern hat. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte.

Auch die Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 (DAVID-VO 2012) sieht umfassende datenschutzrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Verwendung intelligenter Messgeräte vor. Gemäß § 2 Abs. 2 DAVID-VO 2012 ist bei der Übermittlung der Daten vom Netzbetreiber an den Lieferanten sicherzustellen, dass die Daten nach dem Stand der Technik vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Die Übermittlung der Daten hat verschlüsselt zu erfolgen. In Bezug auf die vom Netzbetreiber einzurichtende Website zur Darstellung der Verbrauchsdaten sieht § 3 Z 1 lit. c und d DAVID-VO 2012 vor, dass diese kundenfreundliche Website in ihrer sicherheitstechnischen Ausgestaltung dem Stand der Technik und insbesondere in Bezug auf die Zugriffsrechte den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen hat.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Erhebung von Messdaten durch ein intelligentes Messgerät wie jede andere Datenanwendung den Rechtsvorschriften des

Datenschutzgesetzes unterliegt und die Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes ebenfalls auf intelligente Messgeräte anzuwenden sind.

Schließlich steht es dem Kunden frei, durch ausdrückliche Zustimmung die Übertragung der Viertelstundenwerte und die Zurverfügungstellung im Web-Portal in Anspruch zu nehmen (vgl. § 84 Abs. 2 EIWOG 2010). Weiters ist eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten durch den Netzbetreiber nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers zulässig (vgl. § 84a Abs. 1 EIWOG 2010). Daneben besteht die Möglichkeit, auf Kundenwunsch die Sichtanzeige am intelligenten Messgerät freizugeben bzw. wieder zurückzusetzen (vgl. § 83 Abs. 3 EIWOG 2010) sowie über eine unidirektionale Schnittstelle alle im intelligenten Messgerät erfassten Werte auszulesen (vgl. § 83 Abs. 5 EIWOG 2010).

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-08-21T12:52:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	oGo9xrA10Rmm8aUVV05rCSxUbhFvaBhkO/Gp1gHUnG7npp7eE6PVs9RsiNilRaC1n1/fA+tiXSHFg/tQQI+0L8OI rS4Xwl/AlcbS/E0WX/9B9q8mZnCvYzj3WioMU5cE6R+em9vMDTnUvF7LXSzPQUbsNha5B3sBe4tSqGpCHGeb8 b2bLIWKauc0JFM0y1YM8+q2qWEhc5SyUPW7FJ0cqABqTs6+2tJfkr+R1d3ER8zszarOzgWcM1CGpLh9w9R8Mod3o Wp/BLD86kYFpTkiybZe4pOI1NnxVKIOeg5L+dq/EjzSjrc08UDsLyI4AKzvFeJTsW5NjiA0lbbX5Vw==	

